



Landesausschuss für Berufsbildung:
TOP 3 (Rückwirkende) Vergabe der
neuen Fortbildungsabschluss-
bezeichnungen

Videokonferenz am 14.05.2020

I. Ausgangssituation

1. Neue Abschlussbezeichnungen in der höherqualifizierenden Berufsbildung (§ 53a Absatz 1 BBiG, § 42a HwO)
2. Bachelor Professional in der HwO (§§ 45 Absatz 2 Satz 2, 51 Absatz 2 HwO i. d. F. ab 01.01.2020)
3. Bachelor Professional im BBiG (ohne § 45 Absatz 2 Satz 2 HwO entsprechende Regelung)

II. Mögliche Differenzierungsgründe

1. Unterschiedliche Regelungen in der alten und neuen HwO / Wille des Gesetzgebers
2. Unterschiede zwischen der HwO a. F. und dem BBiG a. F.?
3. Höherwertigkeit der HwO-Meisterabschlüsse? Unterschiedliche Ausrichtung der Abschlüsse?

III. Lösungsansätze

1. Analoge Anwendung des § 45 Absatz 2 Satz 2 HwO in den BBiG-Abschlüssen?
2. Übernahme des Günstigkeitsprinzips aus dem Arbeitsrecht?
3. Vorwegnahme der neuen Abschlussbezeichnungen durch zusätzlichen Hinweis auf dem Zeugnis?
4. Ergänzung der derzeitigen Abschlussbezeichnungen um den Bachelor Professional (ohne Abwarten einer entsprechenden Rechtsgrundlage)?

IV. Fazit

Durch das **Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)** vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) wurden mit Wirkung zum 01.01.2020 folgende Abschlussbezeichnungen in der höherqualifizierenden Berufsbildung neu eingeführt:

1. **Geprüfter Berufsspezialist** und **Geprüfte Berufsspezialistin** (erste Fortbildungsstufe: § 53b BBiG, § 42b HwO),
2. **Bachelor Professional** (zweite Fortbildungsstufe: § 53c BBiG, § 42c HwO) und
3. **Master Professional** (dritte Fortbildungsstufe: § 53d BBiG, § 42d HwO).

Schwerpunkt der folgenden Betrachtungen: Bachelor Professional

Erlangen der Abschlussbezeichnung (§ 45 Absatz 2 Satz 2 HwO)

„Wer die Meisterprüfung bestanden hat, hat damit auch den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional erlangt.“

Führen der Abschlussbezeichnung (§ 51 Absatz 2 HwO)

„Wer eine Ausbildungsbezeichnung nach Absatz 1 führen darf, darf zusätzlich die Bezeichnung „Bachelor Professional in“ unter Angabe des Handwerks führen, für das er eine Ausbildungsbezeichnung nach Absatz 1 zu führen berechtigt ist.“

Dies bedeutet

- Die HwO unterscheidet zwischen dem Erlangen und Führen der Abschlussbezeichnung.
- §§ 45 Absatz 2, 51 Absatz 2 gelten ohne zeitliche Grenze auch rückwirkend für Meisterabschlüsse, die vor dem 01.01.2020 abgelegt wurden.
- Für Meisterabschlüsse der HwO ergibt sich der „Bachelor Professional“ direkt aus der HwO, eine Regelung in den Verordnungen ist somit nicht notwendig.
- Andere Abschlüsse des Handwerks auf DQR 6 (z. B. Geprüfte/-r Verkaufsleiter/-in im Lebensmittelhandwerk, Geprüfte/-r kaufmännische/-r Fachwirt/-in nach der HwO) sind nicht von den Regelungen nach §§ 45 Absatz 2 Satz 2, 51 Absatz 2 HwO erfasst.

Erlangen der Abschlussbezeichnung (§ 53c Absatz 1 BBiG)

„Den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional erlangt, wer eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe erfolgreich besteht.“

Das BBiG enthält jedoch keine § 45 Absatz 2 Satz 2 HwO entsprechende Regelung.

Führen der Abschlussbezeichnung (§ 53c Absatz 4 Satz 3 BBiG)

„Die Abschlussbezeichnung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe darf nur führen, wer

1. die Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe bestanden hat oder
2. die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden hat.“

Dies bedeutet

- Auch das BBiG unterscheidet zwischen dem **Erlangen** und **Führen** der Abschlussbezeichnung.
- Die auf Grundlage von § 53 BBiG erlassenen Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung entsprechen noch der Rechtslage vor dem 01.01.2020 und enthalten die bisherigen Abschlussbezeichnungen.
- Eine Kollision von unterschiedlichen Rechtsvorschriften liegt nicht vor, da der Gesetzgeber mit § 106 Absatz 3 BBiG die Weitergeltung der „alten“ Verordnungen angeordnet hat.
- Prüfungsteilnehmer, die eine dem Meister des Handwerks vergleichbare Prüfung bei der IHK ablegen oder abgelegt haben, können ohne Änderung der einschlägigen Verordnungen keinen Gebrauch von der neuen Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ machen.

1. Unterschiedliche Regelungen in der alten und neuen HwO? / Wille des Gesetzgebers?

Vergleich der HwO-Fassungen

Eine § 45 Absatz 2 Satz 2 HwO entsprechende Regelung existierte bis zur Änderung der HwO am 01.01.2020 nicht.

Wille des Gesetzgebers mit der Begründung in § 53c BBiG?

Für den/die „Meister/-in“ bestehen hier besondere Umstände unmittelbar aus der HwO (dort § 45 Absatz 2 neu) und wegen dessen besonderen Charakters als Marktzugangsbeschränkung.

(vgl. BR-Drs. 230/19, S. 71, <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=230-19> <abgerufen 15.04.2020>)

1. Unterschiedliche Regelungen in der alten und neuen HwO? / Wille des Gesetzgebers?

Einschätzung

Es ist nicht nachvollziehbar, welche Erwägungen der Gesetzgeber hier vor Augen hatte, um die Meisterabschlussbezeichnungen in der HwO ab dem 01.01.2020 zu ermöglichen und bei allen BBiG-Abschlüssen auf die Änderungen in den Verordnungen zu warten.

Die in der Begründung genannten „besonderen Umstände“ sind unklar und werden auch nicht in der Begründung zu § 45 HwO näher dargestellt.

Die Begründung berücksichtigt IHK-Abschlüsse nicht genügend, da z. B. der Abschluss zum/zur Geprüften Pharmareferenten/Pharmareferentin ebenfalls eine Berufszugangsregelung darstellt (vgl. § 75 Absatz 2 Nummer 3 AMG).

Da der Gesetzgeber sich sowohl in der HwO als auch im BBiG für die neue Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ entschieden hat, muss dies auch für den Zeitpunkt gelten, ab dem diese Abschlussbezeichnung geführt werden kann.

2. Unterschiede zwischen der HwO a. F. und dem BBiG a. F.?

Unterschiedlicher Schutz der bisherigen Abschlussbezeichnungen

Der handwerkliche Meistertitel gehört zu den **gesetzlich geschützten Ausbildungsbezeichnungen**. Dass es sich nicht um eine **Berufsbezeichnung** handelt, wurde schon durch § 51 HwO a. F. entsprechend klargestellt.

Ein spezialgesetzlicher Schutz der Abschlussbezeichnungen war im BBiG a. F. nicht enthalten. Der Schutz der Abschlussbezeichnungen ergab sich vielmehr aus den einschlägigen Fortbildungsverordnungen in Verbindung mit der eingetragenen Wort-Bild-Marke „IHK“.

2. Unterschiede zwischen der HwO a. F. und dem BBiG a. F.?

Einschätzung des früheren unterschiedlichen Regelungsgehalts

Beide Abschlussbezeichnungen waren schon nach bisherigem Recht geschützt.

Auch wenn man im Vergleich von HwO und Fortbildungsverordnungen einen Unterschied in der Qualität des Schutzes sehen sollte, rechtfertigt dies keine zeitliche Ungleichbehandlung von HwO- und BBiG-Abschlüssen beim Führen der Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“.

3. Höherwertigkeit der HwO-Meisterabschlüsse? Unterschiedliche Ausrichtung der Abschlüsse?

HwO-Meisterabschlüsse und BBiG-Abschlüsse im DQR-Vergleich

- Die HwO-Meisterabschlüsse sind dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) der Stufe 6 zugeordnet.
- Auch die durch Bundesverordnung geregelten Meisterabschlüsse liegen auf DQR 6 (z. B. Industriemeister). Gleiches gilt für die Fachwirte als „Meister der Kaufleute“.

Fazit: Es ergibt sich kein Unterschied im DQR-Niveau für den „Meister“.

Ziel des Meisterabschlusses nach HwO und BBiG

- Der Abschluss zum Handwerksmeister soll in erster Linie dazu befähigen, ein Handwerk selbstständig auszuüben, somit einen eigenen Betrieb zu führen und Lehrlinge einzustellen (vgl. § 45 Absatz 2 Satz 1 HwO).
- Der Aufgabenschwerpunkt eines Industriemeisters liegt in der fachlichen, organisatorischen und personellen Führung von Arbeitsgruppen oder Abteilungen in Betrieben.

Fazit: Die Abschlüsse haben unterschiedliche Zielrichtungen, rechtfertigen aber keine unterschiedliche Behandlung für das Führen der Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“.

1. Analoge Anwendung des § 45 Absatz 2 Satz 2 HwO in den BBiG-Abschlüssen?

Voraussetzungen einer Analogie

- Regelungslücke
- Interessengleichheit: Die HwO-Meisterabschlüsse sind mit den BBiG-Abschlüssen der DQR-Stufe 6 vergleichbar.
- Planwidrigkeit

Gegenargumente

- Betrachtet man allein das BBiG liegt keine Regelungslücke vor, da die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ in den BBiG-Abschlüssen durch entsprechende Änderung der Verordnungen möglich ist.
- Der Begründung zu § 53c BBiG kann entnommen werden, dass dem Gesetzgeber die unterschiedliche Behandlung bewusst war.
- Analogien im öffentlichen Recht sind sehr umstritten, zudem bestehen aktuell Regelungen in den Verordnungen, die wegen der Übergangsregelung nach § 106 Absatz 3 BBiG auch weiterhin wirksam sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Regelungslücke fraglich.

2. Übernahme des Günstigkeitsprinzips aus dem Arbeitsrecht?

Günstigkeitsprinzip

Grundsätzlich gilt ein Rangverhältnis der einschlägigen Normen. Widersprechen sich verschiedene Quellen über die Konditionen und Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses (z. B. im Arbeitsvertrag 10 Tage Urlaub, im Tarifvertrag 25 Tage Urlaub und im BUrlG 20 Tage), so wird das „Rangprinzip“ durch das „Günstigkeitsprinzip“ durchbrochen. Es greift hier nicht die höchste (im Beispiel BUrlG), sondern die für den Arbeitnehmer günstigste (im Beispiel Tarifvertrag) Regelung.

Gegenargumente

- Es besteht keine Kollision mehrerer Quellen, sondern nur eine tw. zeitliche Ungleichbehandlung der Abschlussbezeichnungen von HwO- und BBiG-Abschlüssen.
- Es handelt sich um eine Rechtsfigur des Arbeitsrechts, die nur schwer auf die Regelungen des BBiG übertragen werden kann.

Hinweis auf dem Zeugnis

Das Zeugnis erhält folgenden Hinweis (Beispiel Geprüfte/-r Wirtschaftsfachwirt/-in):

„Mit Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin darf der/die Prüfungsteilnehmer/-in zusätzlich die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional in Wirtschaft“ führen.“

Gegenargumente

- Es ist unklar, ob Zeugnisse, die schon jetzt ausgestellt wurden, in den zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Verordnung fallen.
- Die genaue Abschlussbezeichnung wird durch den Ordnungsgeber festgelegt, so dass die vermeintliche Abschlussbezeichnung bei Änderung der einschlägigen Verordnung anders lauten könnte.
- Unklar ist auch, ob dem Abschluss Bachelor Professional die bisherige Abschlussbezeichnung „Wirtschaftsfachwirt“ vorangestellt wird (vgl. § 53c Absatz 4 Satz 2 BBiG).
- Der zusätzliche Hinweis auf eine künftige neue Abschlussbezeichnung ist in der aktuell geltenden HA-Empfehlung Nummer 164 (16.12.2015, vgl. <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA164.pdf> <abgerufen 20.04.2020>) nicht vorgesehen.

4. Ergänzung der derzeitigen Abschlussbezeichnung um den Bachelor Professional (ohne Abwarten einer entsprechenden Rechtsgrundlage)?

Handeln ohne Warten auf den Gesetzgeber

Die Bezeichnung im Zeugnis lautet (Beispiel Geprüfte/-r Wirtschaftsfachwirt/-in):

Wirtschaftsfachwirt/-in – Bachelor Professional in Wirtschaft

Gegenargumente

- Siehe vorangegangene Folie.
- Problematisch für Prüfungsteilnehmer wegen möglicher Ordnungswidrigkeit nach § 101 Absatz 1 Nummer 9 BBiG mit Bußgeldandrohung bis zu 1.000 EUR (§ 101 Absatz 2 Alt. 2 BBiG); offen, ob durch die gesetzliche Regelung im BBiG die Verwendung des Bachelor Professional noch im Konflikt zu § 132a StGB steht (Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen). Weitere Konfliktpunkte könnten beim Internetimpression entstehen. Auf Grund des damit zusammenhängenden „fliegenden Gerichtsstands“ (§ 14 Absatz 2 UWG) sind grundsätzlich alle Gerichte in Deutschland für eine entsprechende Klage örtlich zuständig. Auch unter diesem Gesichtspunkt würde eine Absprache nicht helfen.
- Generell gilt: Gerichte werden durch Absprachen zwischen den Verwaltungsbehörden nicht gebunden.

1. Beim Vergleich der Abschlussbezeichnung „Meister/-in“ nach HwO und BBiG gibt es unterschiedliche Regelungen betreffend den Erwerb der Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“.
2. Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung von BBiG- und HwO-Meisterabschlüssen ist nicht erkennbar.
3. Gegen die geschilderten Lösungsansätze bestehen – auch für eine Übergangszeit – rechtliche Bedenken.
4. Es sollten möglichst rasch die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit die Abschlussbezeichnung des „Bachelor Professional“ auch in den BBiG-Abschlüssen erfolgen kann, die bereits der DQR-Stufe 6 zugeordnet sind (Meister/-in, Fachwirt/-in, Fachkaufmann/-frau). Die Änderung kann durch eine Anpassung des BBiG oder eine Sammeländerungsverordnung erfolgen und sollte in jedem Fall nicht nur für den BBiG-Meister, sondern auch für den Fachwirt als „Meister der Kaufleute“ entsprechend umgesetzt werden. Auch eine Anpassung der Abschlüsse der ersten und dritten Fortbildungsstufe sollte möglichst rasch in Angriff genommen werden.
5. Bei der Anpassung der Regelungen sollte auf einen Gleichlauf von BBiG- und HwO-Fortbildungsabschlussbezeichnungen geachtet werden (z. B. HwO-Abschlüsse, die nicht zum/zur Meister/-in führen, aber dennoch DQR-Stufe 6 zugeordnet sind).